



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Bundesamt für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung (BASE)
11513 Berlin

Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
www.bge.de

Ansprechpartner

Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bge.de
Mein Zeichen
SG01101/2-1/31-2022#2

**Datum und Zeichen Ihres
Schreibens**

Datum 15. Februar 2022

Umgang mit neuen Erkenntnissen im Standortauswahlverfahren

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit Vorlage des Zwischenberichts Teilgebiete am 28.09.2020 durch die BGE hat sich die räumliche Bewertungsgrundlage für die Sicherheitsvorschriften gemäß § 21 StandAG von der weißen Landkarte zu jenen Gebieten verändert, in denen nach damaliger methodischer Vorgehensweise kein Ausschlusskriterium greift und alle Mindestanforderungen erfüllt sind. Die BGE führt in dem aktuellen Verfahrensschritt im Rahmen der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) eine vertiefte geowissenschaftliche Betrachtung sämtlicher Teilgebiete durch. Bei der „Betrifft-Veranstaltung“ am 06.12.2021 hat die BGE darauf aufmerksam gemacht, dass es aufgrund folgender Sachverhalte in seltenen Fällen lokal zu einer Fehleinschätzung bzgl. der Verbreitung von Wirtsgesteinsformationen im Untergrund gekommen sein kann: 1) die BGE verwendet in Schritt 2 weitere und neue Daten zur Bewertung des Untergrunds; 2) die BGE korrigiert Bearbeitungsfehler aus Schritt 1.

Im Sinne des lernenden Standortauswahlverfahrens ist eine Berücksichtigung dieses verbesserten Kenntnisstandes geboten. Sollte eine Fehleinschätzung die Verkleinerung von Teilgebieten erfordern – z. B. weil die aktuelle Datenlage belegt, dass lokal keine Wirtsgesteinsformationen in ausreichender Mächtigkeit vorhanden sind – so wird dies im Rahmen des für § 14 StandAG durchgeführten Eingrenzungsprozesses berücksichtigt. Das Beispiel „Amt Neuhaus“ zeigt jedoch, dass vereinzelt auch der umgekehrte Fall eintreten kann und ggf. eine lokale Vergrößerung von Teilgebieten erfordert, um diese als Eingangsgröße der rvSU analog zu den restlichen Teilgebieten analysieren und bewerten zu können. Die Darstellungen der Teilgebietsflächen im Zwischenbericht Teilgebiete sowie im Web-GIS Angebot der BGE bleiben davon unberührt.

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Kontoverbindung: Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

USt-Id.Nr. DE 308282389, Steuernummer 38/210/05728



Wie im 8. Aufsichtlichen Statusgespräch thematisiert, kann eine Berücksichtigung dieser Bereiche im Rahmen der Sicherheitsvorschriften nach § 21 StandAG erforderlich sein. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen dazu die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise vorschlagen.

Sollte im Rahmen der weiteren Bearbeitung von Teilgebieten auffallen, dass die Umrissse von Teilgebieten als Eingangsgröße der rvSU lokal erweitert werden müssen, so erfolgt seitens der BGE eine Dokumentation und Kennzeichnung solcher Gebiete im Rahmen der Geosynthese. Sollte zu erwarten sein, dass die umfassende Gesamtbewertung gemäß § 10 EndlSiUntV im Ergebnis günstig ausfällt, wird die BGE das BASE informieren und die entsprechenden Umrissse der Gebiete übermitteln. Für die Gebiete, die innerhalb der Gemeinde Amt Neuhaus aufgrund eines Bearbeitungsfehlers der BGE nicht als Teilgebiet ermittelt wurden, liegt seitens der BGE aktuell noch keine Einschätzung bzgl. der zu erwartenden umfassenden Gesamtbewertung im Rahmen der rvSU vor.

Sollten Bedenken Ihrerseits zu dem hier skizzierten Vorgehen bestehen, bitten wir um einen Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Bereichsleiterin Standortauswahl



Abteilungsleiter Standortsuche